



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP

2020/0019

öffentlich

Neufassung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

19.05.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch den Beschluss ergeben sich keine Auswirkungen auf den laufenden Haushalt.

Durch die Neufassung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Die gegenüber der geltenden Fassung ausfallenden Elternbeiträge für das 2. beitragsfreie Kindergartenjahr in Höhe von circa 130.000 Euro für das Haushaltsjahr 2020 sind unter dem Produktkonto 060701.432100/632100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – in dem Ansatz in Höhe von 6.130.100 Euro bereits enthalten.

Die Entscheidung über die Elternbeiträge für andere Betreuungsangebote an Schulen hat keine Auswirkung auf den städtischen Haushalt.

Finanzierung

Als Ausgleich für die zusätzlich ausfallenden Elternbeiträge steigt der Landeszuschuss hierfür von 5,1 Prozent auf 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.

Für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich ein Betrag in Höhe von 125.000 Euro. Dieser ist unter dem Produktkonto 060701.414100/614100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – in dem Ansatz in Höhe von 1.530.000 Euro ebenfalls enthalten.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Neufassung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 50 und 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Am 29.11.2019 hat der Landtag das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung beschlossen, das am 03.12.2019 verkündet und am 13.12.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen ([GV.NRW 2019 Nr. 27 S.894-910](#)) veröffentlicht wurde.

Als Artikel 1 dieses Gesetzes tritt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – und des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) am 01.08.2020 in Kraft.

In den §§ 50 und 51 des „neuen“ KiBiz ist die Erhebung des Elternbeitrags geregelt. Die bisherige komplexe Regelung zur Elternbeitragsfreiheit aus § 23 KiBiz alte Fassung wird durch eine einheitliche Stichtagsregelung ersetzt. Gleichzeitig werden die Eltern für 2 Jahre vom Elternbeitrag befreit.

KiBiz Alte Fassung	KiBiz neue Fassung
<p>§ 23 Absatz 3</p> <p>Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.</p>	<p>§ 50 Absatz 1</p> <p>Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das 4. Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.</p>

Als Ausgleich für die zusätzlich ausfallenden Elternbeiträge steigt der zusätzliche Landeszuschuss hierfür von 5,1 Prozent auf 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

Die jährliche Anpassung der Elternbeiträge folgte bisher der linearen Steigerung im KiBiz alte Fassung. Diese lineare Steigerung wird im KiBiz neue Fassung durch eine der tatsächlichen Kostenentwicklung folgenden, durch das Ministerium im Wege der Rechtsverordnung festzusetzende Fortschreibungsrate ersetzt. Diese Fortschreibungsrate soll in die Satzung übernommen werden.

KiBiz Alte Fassung	KiBiz neue Fassung
<p>§ 19 Absatz 2</p> <p>Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich um 1,5 Prozent. Abweichend von Satz 1 erhöhen sich die Kindpauschalen in den Kindergartenjahren 2016/2017 bis 2019/2020 jeweils um 3 Prozent.</p>	<p>§ 37</p> <p>(1) Die Kindpauschalen gemäß § 33 werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022.</p> <p>(2) Für die Anpassung veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde in jedem Dezember, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten auf der Basis von Jahreswerten, eine einheitliche Fortschreibungsrate für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.</p> <p>(3) Die Fortschreibungsrate setzt sich zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD - SuE) auf Grundlage der Berichte zu Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement und zu einem Teil aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammen.</p>

Elternbeiträge für andere Betreuungsangebote an Schulen

Neben der Offenen Ganztagschule gibt es an den Grundschulen und den weiterführenden Schulen weitere außerunterrichtliche Betreuungsangebote im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der pädagogischen Ganztagsangebote. Für diese Betreuungsmaßnahmen erhalten die Träger der Angebote einen Landeszuschuss aus verschiedenen Förderprogrammen. Das sind zurzeit für die Eichendorffschule der Förderverein der Eichendorffschule, für die Paul-Gerhardt-Schule der Förderkreis der evangelischen Kirchengemeinde und für die anderen Grundschulen sowie das Kopernikus-Gymnasium Neubeckum die Mütterzentrum Soziales Netzwerk gGmbH.

Die Trägerinnen und Träger dieser Betreuungsmaßnahmen halten damit ein flexibles und bedarfsorientiertes Angebot vor. An den Grundschulen richtet sich dieses Angebot vor allem an diejenigen, die das umfangreiche Angebot der Offenen Ganztagschule nicht in Anspruch nehmen möchten.

Die Elternbeiträge für diese Betreuungsangebote werden seit jeher von den jeweiligen Trägerinnen und Trägern erhoben und festgesetzt. Hierbei wurde Abschnitt 8.2 des Grundlagenerlasses über „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 angewandt. Dieser räumte die Möglichkeit ein, die Erhebung und Einziehung der Beiträge auf Dritte zu übertragen.

Dieses Verfahren wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Anstalt des öffentlichen Rechts im Rahmen einer Prüfung der Verwendung von Staatszuweisungen beanstandet. Die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote in öffentlichen Einrichtungen dürfe demnach nur aufgrund einer Satzung durchgeführt werden. Im Jahr 2016 erfolgte daher für diese Fälle eine Satzungsänderung, nach der die Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote außerhalb der Offenen Ganztagschule auf Dritte übertragen wurde (siehe Vorlagen 2016/0073, 2016/0073/1, 2016/0073/2 und Niederschrift zur Sitzung des Rates vom 07.07.2016).

Diese Regelung war nach erneuter Prüfung durch die Schulaufsicht der Bezirksregierung Münster nicht weitgehend genug. Es wurde gefordert, dass auch die Festsetzung der Beiträge über die Elternbeitragssatzung erfolgt. Dieser Forderung wird mit den vorgenommenen Änderungen der Regelungen in § 1 Absatz 4, § 4 Absatz 3 und § 9 Absatz 1 der Satzung sowie der Einfügung des neuen § 10 entsprochen.

Aufgrund vorgenannter Erläuterungen sind folgende Änderungen der Satzung erforderlich:

- In der Präambel werden die Angaben „5 und 23 Absatz 1 und 4“ durch die Angaben 50 und 51“ sowie das Wort „Viertes“ durch das Wort „Sechstes“ ersetzt.
- § 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „ Für die Inanspruchnahme anderer Betreuungsangebote an Schulen außerhalb von Kindertagesbetreuung nach Absatz 2 (zum Beispiel Frühstücksangebote, Über-Mittag-Betreuung, Schule von acht bis eins, Dreizehn plus und Randstundenbetreuung) werden Elternbeiträge erhoben.“
- § 2 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahren vollendet haben, ist ab Beginn des im selben Jahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.“
- In § 3 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt: „Gleiches gilt für getrennt lebende Eltern wenn sich das Kind zu gleichen Teilen bei beiden Eltern aufhält (paritätisches Wechselmodell).“
- § 4 Absatz 3 wird gestrichen, die Nummerierung der folgenden Absätze entsprechend angepasst. Die Elternbeiträge für die anderen Betreuungsangebote werden in einem neuen § 10 geregelt.
- In § 4 wird Absatz 6 (neue Nummerierung) wie folgt neu gefasst: „Die in Anlagen 1 und 2 aufgeführten Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 1. August, erstmals für das Betreuungsjahr 2021/2022 wie folgt:

- in Anlage 1 um die durch die oberste Landesjugendbehörde nach § 37 Absatz 2 KiBiz durch Rechtsverordnung festgesetzte Fortschreibungsrate.
 - in Anlage 2 um 3 Prozent und werden bei der Erhöhung kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.“
- In § 9 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - Nach § 9 wird folgender § 10 neu eingefügt: „Andere Betreuungsangebote an Schulen
 - (1) Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 4 ist einkommensunabhängig und ergibt sich aus der Anlage 3. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.
 - (2) Die Einziehung der Elternbeiträge für die anderen Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 4 wird gemäß Abschnitt 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 – Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I – den jeweiligen Trägern der Angebote übertragen. Zahlungsweise und Fälligkeiten ergeben sich aus den jeweiligen Betreuungsverträgen.“

Die Anlage zu § 10 neue Fassung wird am Ende als neue Anlage 3 zur Satzung angefügt.

Die Nummerierung der folgenden Paragraphen wird angepasst.

- Der neue § 11 wird wie folgt gefasst: „Datenverarbeitung
 - (1) Die Stadt erhebt und verarbeitet die für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen erhobenen personenbezogenen Daten auf Grundlage des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – Viertes Kapitel „Schutz von Sozialdaten“ in Verbindung mit § 20 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern.
 - (2) Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der Regelungen nach Absatz 1 findet nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung statt. Es gelten die Datenschutzhinweise auf der städtischen Internetseite www.beckum.de.“
- In § 14 werden die Daten des In- beziehungsweise Außerkrafttretens redaktionell angepasst.

Die Anlagen zu § 4 der Satzung sind aktualisiert, sodass der nächste Dynamisierungsschritt erst zum 01.08.2021 erfolgt.

Alle Änderungen sind in der Anlage 2 zur Vorlage in einer Synopse dargestellt.

Anlage(n):

- 1 Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung)
- 2 Synopse